

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 1428/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 1
- * Verordnung (EG) Nr. 1429/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 über die Ausgleichsentschädigung an die Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Konservenindustrie vom 1. Juli bis 30. September 1993 ... 3
- * Verordnung (EG) Nr. 1430/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 zur Änderung der Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾ 6
- * Verordnung (EG) Nr. 1431/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 zur Festlegung der den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse 9
- * Verordnung (EG) Nr. 1432/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für hochwertiges Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände 14
- Verordnung (EG) Nr. 1433/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1188/94 über eine Dauerausschreibung für den Verkauf von Parmigiano-Reggiano-Käse aus Beständen der italienischen Interventionsstelle 18
- Verordnung (EG) Nr. 1434/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 996/94 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der spanischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 500 000 Tonnen 19

Verordnung (EG) Nr. 1435/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	21
Verordnung (EG) Nr. 1436/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte vierte Teilausschreibung	23
Verordnung (EG) Nr. 1437/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	24
Verordnung (EG) Nr. 1438/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	26
Verordnung (EG) Nr. 1439/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28
Verordnung (EG) Nr. 1440/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	30
Verordnung (EG) Nr. 1441/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	32

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Europäisches Parlament

94/350/EGKS :

- * **Beschluß des Europäischen Parlaments vom 21. April 1994 über die Entlastung der Kommission für die Haushaltsführung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für das Haushaltsjahr 1992** 34
- Entschließung zum Bericht des Rechnungshofs über den Jahresabschluß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum 31. Dezember 1992 und zum Bericht des Rechnungshofs (Anhang zum EGKS-Jahresbericht 1992) über die Rechnungsführung und das Finanzgebaren der EGKS** 40

94/351/EG :

- * **Beschluß des Europäischen Parlaments vom 21. April 1994 zur Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des fünften Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1992** 42

94/352/EG :

- * **Beschluß des Europäischen Parlaments vom 21. April 1994 zur Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1992** 43

94/353/EG :

- * **Beschluß des Europäischen Parlaments vom 21. April 1994 zur Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des siebten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1992** 44
- Entschließung mit den Bemerkungen, die Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des fünften, sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1992 sind** 45

94/354/EG :

- * **Beschluß des Europäischen Parlaments vom 21. April 1994 zur Entlastung des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Berlin) für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1992** 46

94/355/EG :

- * **Beschluß des Europäischen Parlaments vom 21. April 1994 zur Entlastung des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Dublin) für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1992** 48

Kommission

94/356/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 20. Mai 1994 mit Durchführungsvorschriften zu der Richtlinie 91/493/EWG betreffend die Eigenkontrollen bei Fischereierzeugnissen ⁽¹⁾** 50

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 der Kommission vom 30. September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Prämie an die Erzeuger von Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993)** 58
- * **Berichtigung des Beschlusses 94/23/EG der Kommission vom 17. Januar 1994 über die gemeinsamen Verfahrensregeln für die europäischen technischen Zulassungen (ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1994)** 58

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1428/94 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1994

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1361/94 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1361/94 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁵⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse

werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽⁷⁾, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1361/94 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 150 vom 16. 6. 1994, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Juni 1994 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ⁽¹⁾
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	32,20 ⁽¹⁾
1701 11 90 910	30,20 ⁽¹⁾
1701 11 90 950	⁽²⁾
1701 12 90 100	32,20 ⁽¹⁾
1701 12 90 910	30,20 ⁽¹⁾
1701 12 90 950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,3501
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	35,01
1701 99 10 910	35,01
1701 99 10 950	33,51
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,3501

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1429/94 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1994

über die Ausgleichsentschädigung an die Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Konservenindustrie vom 1. Juli bis 30. September 1993

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1891/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ausgleichsentschädigung nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 wird den Thunfischerzeugerorganisationen der Gemeinschaft unter bestimmten Bedingungen für die an die Konservenindustrie gelieferten Thunfischmengen gewährt, wenn im vierteljährlichen Preisfeststellungszeitraum sowohl der Durchschnittspreis auf dem Gemeinschaftsmarkt als auch der Frei-Grenze-Preis zuzüglich Ausgleichsabgabe weniger als 93 % des gemeinschaftlichen Produktionspreises für das betreffende Erzeugnis betragen.

Die Analyse der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt ergab, daß bei allen Thunfischarten sowohl der vierteljährliche durchschnittliche Marktpreis als auch der Frei-Grenze-Preis nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 zwischen 1. Juli und 30. September 1993 unter 93 % des gemeinschaftlichen Produktionspreises lagen, der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 351/93 der Kommission⁽³⁾ für Thunfische zur industriellen Herstellung von Waren des KN-Codes 1604 im Fischwirtschaftsjahr 1993 gilt.

Die Ausgleichsentschädigung wird gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 für das betreffende Vierteljahr im Rahmen der in dessen Absatz 4 genannten Mengen gewährt.

Sowohl für Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht bis zu 10 kg als auch für Echter Bonito wurde keine dieser Grenzen überschritten, so daß hierfür entschädigungsfähige Höchstmengen nicht festgesetzt zu werden brauchen.

Die in dem betreffenden Vierteljahr an die Konservenindustrie im Zollgebiet der Gemeinschaft verkauften und gelieferten Mengen liegen bei Großaugenthun über den im gleichen Vierteljahr der drei letzten Fischwirtschaftsjahre verkauften und gelieferten Mengen, bei Gelbflossenthun (Stückgewicht von mehr als 10 kg) und Weißer Thun über 110 % der verkauften und gelieferten Mengen des gleichen Vierteljahres der Fischwirtschaftsjahre 1984 bis 1986. Da diese Mengen die in Artikel 18 Absatz 4, zweiter bzw. dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 festgelegten Grenzen bei Großaugenthun, bei Gelbflossenthun (mehr als 10 kg) und weißer Thun überschreiten, ist das Gesamtvolumen der entschädigungsfähigen Mengen zu begrenzen und die Aufteilung auf die betroffenen Erzeugerorganisationen im Verhältnis ihrer jeweiligen Erzeugung aus dem entsprechenden Vierteljahr der Fischwirtschaftsjahre 1984 bis 1986 vorzunehmen.

Dementsprechend ist die Ausgleichsentschädigung für die betreffenden Erzeugnisse für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1993 festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausgleichsentschädigung nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 wird für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1993 für nachstehende Erzeugnisse gewährt:

<i>(Ecu/Tonne)</i>	
Erzeugnis	Entschädigungshöchstsatz nach Artikel 18 Absatz 3 erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92
Gelbflossenthun + 10 kg	86
Gelbflossenthun – 10 kg	50
Echter Bonito	73
Großaugenthun	76
Weißer Thun	165

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 15. 7. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1993, S. 12.

Artikel 2

(1) Die Entschädigung wird im Rahmen folgender Gesamtmengen gewährt:

	<i>(Ecu/Tonne)</i>
Gelbflossenthun + 10 kg	17 442
Großaugenthun :	1 524
Weißer Thun :	395

(2) Diese Gesamtmengen werden entsprechend dem Anhang auf die einzelnen Erzeugerorganisationen aufgeteilt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1994

Für die Kommission
Yannis PALEOKRASSAS
Mitglied der Kommission

ANHANG

Aufteilung der entschädigungsfähigen Thunfischmengen auf die Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1993, mit Teilmengen nach Entschädigungshöhe

Gelbflossenthun (+ 10 kg)

(in Tonnen)

Erzeugerorganisationen	Entschädigungsfähige Mengen			Gesamt- mengen
	zu 100 % (Artikel 18 Absatz 5 erster Gedankenstrich)	zu 95 % (Artikel 18 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich)	zu 90 % (Artikel 18 Absatz 5 dritter Gedankenstrich)	
Organización de Productores Asociados de Grandes Congeladores (OPAGAC)	4 731	473	307	5 511
Organización de Productores de Túnidos Congelados (OPTUC)	4 766	0	0	4 766
Organisation de producteurs de thon congelé (Orthongel)	5 434	543	1 188	7 165
Gesamt mengen	14 931	1 016	1 495	17 442

Weißer Thun

(in Tonnen)

Erzeugerorganisationen	Entschädigungsfähige Mengen			Gesamt- mengen
	zu 100 % (Artikel 18 Absatz 5 erster Gedankenstrich)	zu 95 % (Artikel 18 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich)	zu 90 % (Artikel 18 Absatz 5 dritter Gedankenstrich)	
Organización de Productores Asociados de Grandes Congeladores (OPAGAC)	69	7	22	98
Organización de Productores de Túnidos Congelados (OPTUC)	5	1	22	28
Organisation de producteurs de thon congelé (Orthongel)	25	0	0	25
Associação de Produtores de Atum e Similares dos Açores (APASA)	201	20	23	244
Gesamt mengen	300	28	67	395

Großaugenthun

(in Tonnen)

Erzeugerorganisationen	Entschädigungsfähige Mengen			Gesamt- mengen
	zu 100 % (Artikel 18 Absatz 5 erster Gedankenstrich)	zu 95 % (Artikel 18 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich)	zu 90 % (Artikel 18 Absatz 5 dritter Gedankenstrich)	
Organización de Productores Asociados de Grandes Congeladores (OPAGAC)	866	0	0	866
Organización de Productores de Túnidos Congelados (OPTUC)	17	0	0	17
Organisation de producteurs de thon congelé (Orthongel)	50	0	0	50
Associação de Produtores de Atum e Similares dos Açores (APASA)	591	0	0	591
Gesamt mengen	1 524	0	0	1 524

VERORDNUNG (EG) Nr. 1430/94 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1994

zur Änderung der Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/94 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.

Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuss für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.

Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten essbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.

Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind,

müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

Doramectin ist in den Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufzunehmen.

Acetyl cysteine ist in den Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufzunehmen.

Für Amitraz ist der für die vorläufigen Höchstmengen geltende Zeitraum, wie zuvor im Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 festgelegt, für den Abschluß laufender wissenschaftlicher Untersuchungen zu verlängern.

Chloramphenicol ist in den Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufzunehmen.

Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der Tierarzneimittel an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 29. 4. 1994, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1994

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

A. In Anhang I, unter „2.1 Mittel gegen Endoparasiten“ wird wie folgt geändert :

2.1.1. Avermectine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„2.1.1.3. Doramectin	Doramectin	Rinder	15 µg/kg 25 µg/kg	Leber Fett“	

B. In Anhang II wird folgende Rubrik eingefügt :

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„2.8. Acetyl cysteine	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten“	

C. In Anhang III wird „2.2. Mittel gegen Ectoparasiten“ wie folgt geändert :

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„2.2.1. Amitraz	Summe von Amitraz und seiner Metaboliten gemessen als 2.4-Dimethyl-Anilin	Schweine	50 µg/kg 200 µg/kg	Muskulatur Nieren, Leber	Die vorläufigen MRL gelten bis zum 1. Juli 1996“

D. In Anhang IV wird folgende Rubrik eingefügt :

„4. Chloramphenicol“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1431/94 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1994

zur Festlegung der den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates vom 29. März 1994 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für hochwertiges Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1574/93 der Kommission⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 774/94 wurden am 1. Januar 1994 neue jährliche Zollkontingente für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse eröffnet. Die fraglichen Kontingente gelten für eine unbestimmte Zeit.

Es ist angezeigt, die Regelung durch Einfuhrlizenzen zu verwalten. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Einzelheiten für die Einreichung der Anträge sowie die Angaben festzulegen, die abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3519/93⁽⁵⁾, in den Anträgen und Lizenzen enthalten sein müssen.

Die Lizenzen sind nach einer Prüfungsfrist auszustellen, wobei gegebenenfalls ein einheitlicher Prozentsatz für die Genehmigung der beantragten Mengen festgesetzt wird. Im Interesse der Wirtschaftsteilnehmer sollte vorgesehen werden, daß die Anträge nach der Festsetzung der Genehmigungsrate zurückgezogen werden dürfen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 774/94 wurde die Abschöpfung für die Einfuhr einer bestimmten Menge von Geflügelfleischerzeugnissen auf Null festgesetzt. Um die Regel-

mäßigkeit der Einfuhren zu gewährleisten, muß die besagte Menge über das Jahr verteilt werden.

Um sicherzustellen, daß diese Mengen über die traditionellen Einfuhrwege in die Gemeinschaft eingeführt werden, sind die Mengen entsprechend den Einfuhren der letzten drei Jahre nach dem Ursprung der Einfuhren aufzuteilen.

Zur wirksamen Verwaltung der Regelung ist die Sicherheit für die Einfuhrlizenzen im Rahmen der genannten Regelung auf 50 ECU je 100 kg festzusetzen. Die im Geflügelfleischsektor mit der betreffenden Regelung verbundene Spekulationsgefahr erfordert die Festlegung genauer Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Regelung durch die Wirtschaftsteilnehmer.

Der Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für sämtliche Einfuhren der Gemeinschaft, die im Rahmen der mit den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 774/94 eröffneten Zollkontingente für die Erzeugnisse der Gruppen gemäß Anhang I getätigt werden, ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen.

Die Erzeugnismengen, auf die diese Regelung anwendbar ist, sowie der Prozentsatz der Abschöpfung für die einzelnen Gruppen sind im Anhang I ausgewiesen.

Artikel 2

Die für jede Gruppe festgesetzte Menge wird auf das Jahr wie folgt aufgeteilt :

Für das Jahr 1994 :

- 50 % für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September,
- 50 % für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember.

Für die folgenden Jahre :

- 25 % für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März,
- 25 % für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 152 vom 24. 6. 1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 16.

- 25 % für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September,
- 25 % für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember.

Artikel 3

Für die Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 gilt folgendes :

- a) Der Antragsteller muß eine natürliche oder juristische Person sein, die bei Einreichung des Lizenzantrags den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gegenüber nachweisen kann, daß sie 1992 und 1993 von den unter die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 fallenden Erzeugnissen mindestens 25 Tonnen (Warengewicht) ein- oder ausgeführt hat. Der Einzelhandel oder Gaststätten, die ihre Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher verkaufen, sind jedoch von dieser Regelung ausgeschlossen.
- b) Der Lizenzantrag darf sich nur auf eine der im Anhang I genannten Gruppen beziehen. Er darf mehrere unter verschiedene KN-Codes fallende Erzeugnisse betreffen. In diesem Fall sind alle KN-Codes in Feld 16 auszuweisen und ihre Bezeichnung in Feld 15 anzugeben.

Der Lizenzantrag ist für mindestens 1 Tonne und höchstens 10 % der Menge zu stellen, die für die betreffende Gruppe und für jedes Vierteljahr gemäß Artikel 2 verfügbar ist.

- c) In Feld 8 des Lizenzantrags und der Lizenz ist das Ursprungsland zu vermerken ; die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- d) In Feld 20 des Lizenzantrags und der Lizenz ist eine der nachstehenden Angaben zu machen :

Reglamento (CE) n° 1431/94,
 Forordning (EF) nr. 1431/94,
 Verordnung (EG) Nr. 1431/94,
 Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1431/94,
 Regulation (EC) No 1431/94,
 Règlement (CE) n° 1431/94,
 Regolamento (CE) n. 1431/94,
 Verordening (EG) nr. 1431/94,
 Regulamento (CE) n° 1431/94.

- e) Feld 24 der Lizenz enthält einen der folgenden Vermerke :

Auf 0 v. H. festgesetzte Abschöpfung gemäß :

Reglamento (CE) n° 1431/94,
 Forordning (EF) nr. 1431/94,
 Verordnung (EG) Nr. 1431/94,
 Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1431/94,
 Regulation (EC) No 1431/94,
 Règlement (CE) n° 1431/94,
 Regolamento (CE) n. 1431/94,
 Verordening (EG) nr. 1431/94,
 Regulamento (CE) n° 1431/94.

Artikel 4

- (1) Die Lizenzanträge dürfen nur in den ersten zehn Tagen des jeweiligen in Artikel 2 genannten Zeitraums gestellt werden.

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 1994 darf der Lizenzantrag jedoch innerhalb der ersten zehn Tage des Monats Juli 1994 gestellt werden.

- (2) Lizenzanträge sind nur gültig, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, daß er während des laufenden Zeitraums weder in dem Mitgliedstaat der Antragstellung noch in einem anderen Mitgliedstaat Anträge gestellt hat oder stellen wird, die sich auf Erzeugnisse derselben Gruppe beziehen. Falls ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe gestellt hat, sind alle seine Anträge unzulässig.

Für die Nummern der Gruppen 3 und 5 darf jeder Antragsteller jedoch mehrere Anträge auf Einfuhrlizenzen für die unter eine einzige Nummer fallenden Erzeugnisse stellen, wenn diese Erzeugnisse aus verschiedenen Ländern stammen. Die Anträge, die jeweils nur ein einziges Ursprungsland betreffen, müssen bei der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gleichzeitig eingereicht werden. Sie gelten sowohl hinsichtlich der in Artikel 3 Buchstabe b) genannten Höchstmenge als auch hinsichtlich der Anwendung der in Artikel 4 Absatz 2 erster Unterabsatz enthaltenen Regeln als einziger Antrag.

- (3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission am fünften Arbeitstag nach Ablauf der Antragsfrist die gestellten Anträge für jedes der in die fragliche Gruppe fallenden Erzeugnisse. Diese Mitteilung umfaßt das Verzeichnis der Antragsteller und die je Gruppe beantragten Mengen.

Diese Mitteilungen sind, auch wenn sie keine Angaben enthalten, an dem genannten Arbeitstag gemäß dem Muster in Anhang II, wenn kein Antrag vorliegt, oder nach dem Muster in den Anhängen II und III, wenn Anträge gestellt worden sind, fernschriftlich oder mit Fernkopierer zu übermitteln.

- (4) Die Kommission beschließt möglichst umgehend, in welchem Umfang den in Artikel 3 genannten Anträgen stattgegeben werden kann.

Sind die auf die Anträge entfallenden Mengen insgesamt größer als die verfügbare Menge, so setzt die Kommission einen einheitlichen Prozentsatz für die Genehmigung der beantragten Mengen fest. Liegt dieser Prozentsatz unter 5 %, so braucht die Kommission den Anträgen nicht stattzugeben. In diesem Fall werden die Sicherheiten freigegeben.

Der Wirtschaftsteilnehmer kann seinen Lizenzantrag innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Veröffentlichung des einheitlichen Prozentsatzes im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zurückziehen, wenn dieser Prozentsatz zur Festsetzung einer Menge von weniger als 20 Tonnen führt. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission innerhalb von fünf Tagen nach der Zurücknahme des Antrags und geben die Sicherheit frei.

Die Kommission bestimmt die Restmenge, die der im folgenden Zeitraum desselben Jahres verfügbaren Menge hinzugefügt wird, und kann nicht genutzte Mengen bei ein und demselben Erzeugnis von einer Gruppe auf eine andere übertragen.

(5) Nach dem Beschluß durch die Kommission werden die Lizenzen schnellstmöglich erteilt.

(6) Die erteilten Lizenzen sind in der gesamten Gemeinschaft gültig.

Artikel 5

Zur Anwendung von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 beläuft sich die Geltungsdauer der Lizenzen vom Tag ihrer tatsächlichen Ausstellung an gerechnet auf 150 Tage.

Die Geltungsdauer der Lizenzen darf jedoch über den 31. Dezember des Jahres ihrer Ausstellung nicht hinausgehen.

Die auf der Grundlage dieser Verordnung ausgestellten Einfuhrlizenzen sind nicht übertragbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1994

Artikel 6

Zusammen mit den Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz ist für jedes der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse eine Sicherheit von 50 ECU/100 kg zu leisten.

Artikel 7

Unbeschadet dieser Verordnung gilt die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88.

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der genannten Verordnung darf die im Rahmen dieser Verordnung eingeführte Menge jedoch die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenzen angegebenen Menge nicht überschreiten. Zu diesem Zweck ist in Feld 19 der Lizenz die Ziffer „0“ einzutragen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

ES GILT EINE ABSCHÖPFUNG VON 0 v. H.

Fleisch von Hühnern

(in Tonnen)

Land	Nummer der Gruppe	KN-Code	Jährliche Mengen
Brasilien	1	0207 41 10	7 100
		0207 41 41	
		0207 41 71	
Thailand	2	0207 41 10	5 100
		0207 41 41	
		0207 41 71	
Sonstige	3	0207 41 10	3 300
		0207 41 41	
		0207 41 71	

Fleisch von Truthühnern

(in Tonnen)

Land	Nummer der Gruppe	KN-Code	Jährliche Mengen
Brasilien	4	0207 42 10	1 800
		0207 42 11	
		0207 42 71	
Sonstige	5	0207 42 10	700
		0207 42 11	
		0207 42 71	

ANHANG II

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1431/94

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN		GD VI/D/3 — Sektor Geflügelfleisch
Antrag auf Einfuhrlizenz / Abschöpfung 0 v. H.	Datum	Zeitraum
Mitgliedstaat :		
Absender :		
Kontaktperson :		
Telefon :		
Telefax :		
Nummer der Gruppe	Beantragte Menge	

ANHANG III

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1431/94

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN		GD VI/D/3 — Sektor Geflügelfleisch	
Antrag auf Einfuhrlizenz / Abschöpfung 0 v. H.	Datum	Zeitraum	
Mitgliedstaat :			
<i>(in Tonnen)</i>			
Nummer der Gruppe	KN-Code	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge
Gesamt mengen der jeweiligen Gruppe			

VERORDNUNG (EG) Nr. 1432/94 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1994

mit den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für hochwertiges Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates vom 29. März 1994 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für hochwertiges Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates wurden am 1. Januar 1994 neue jährliche Zollkontingente für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors eröffnet. Die fraglichen Kontingente gelten für unbefristete Zeit.

Die Anwendung der Regelung ist mit Hilfe von Einfuhrlizenzen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Einzelheiten für die Einreichung der Anträge sowie die Angaben festzulegen, die abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsregeln für die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3519/93⁽⁵⁾, in den Anträgen und Lizenzen enthalten sein müssen. Außerdem sind die Lizenzen erst nach einer Prüfungsfrist und gegebenenfalls unter Anwendung eines einheitlichen Prozentsatzes für die Bewilligungsmengen zu erteilen. Im Interesse der Wirtschaftsbeteiligten ist vorzusehen, daß der Lizenzantrag nach der Festsetzung des Koeffizienten für die Bewilligungsmengen zurückgezogen werden kann.

Mit der vorgenannten Verordnung (EG) Nr. 774/94 wurde die Abschöpfung bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse

des Schweinefleischsektors für eine bestimmte Menge auf 0 v. H. festgesetzt. Um regelmäßige Einfuhren zu gewährleisten, ist diese Menge auf das ganze Jahr zu verteilen.

Im Hinblick auf eine wirksame Anwendung der Regelung ist die Sicherheit für die Einfuhrlizenzen im Rahmen der genannten Regelung auf 30 ECU je 100 kg festzusetzen. Da im Zusammenhang mit der Regelung im Schweinefleischsektor eine Spekulationsgefahr besteht, müssen genaue Bedingungen festgelegt werden, die die Wirtschaftsbeteiligten einzuhalten haben, um in den Genuß dieser Regelung zu gelangen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei jeder Einfuhr der in Anhang I vorgesehenen Erzeugnisse, die im Rahmen des mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 774/94 eröffneten Zollkontingents in die Gemeinschaft getätigt wird, ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen.

Die Erzeugnismengen, für die diese Regelung gilt, sowie der Abschöpfungssatz, sind in Anhang I aufgeführt.

Artikel 2

Die in Anhang I festgesetzte Menge wird wie folgt auf das Jahr aufgeteilt :

- 25 % für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März,
- 25 % für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni,
- 25 % für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September,
- 25 % für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember.

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 1994 beläuft sich jedoch die in Anhang I festgesetzte Menge auf 5 250 Tonnen.

Artikel 3

Für die Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 gilt folgendes :

- a) Der Antragsteller muß eine natürliche oder juristische Person sein, die bei Einreichung des Lizenzantrags den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gegenüber

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 16.

nachweisen kann, daß sie seit mindestens 12 Monaten eine Handelstätigkeit mit Drittländern im Schweinefleischsektor ausübt. Der Einzelhandel oder Gaststätten, die ihre Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher verkaufen, sind jedoch von dieser Regelung ausgeschlossen.

- b) Der Lizenzantrag darf sich auf die beiden KN-Kodes und verschiedene Erzeugnisse beziehen, die aus einem einzigen Ursprungsland stammen. Sämtliche KN-Codes sind dann in Feld 16 auszuweisen und ihre Bezeichnung ist in Feld 15 anzugeben.

Der Lizenzantrag ist für mindestens 20 Tonnen und höchstens 10 % der Menge zu stellen, die für den Zeitraum gemäß Artikel 2 verfügbar ist.

- c) In dem Lizenzantrag und im Feld 8 der Lizenz ist das Ursprungsland zu vermerken; die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- d) In dem Lizenzantrag und im Feld 20 der Lizenz ist eine der nachstehenden Angaben zu machen:

Reglamento (CE) n° 1432/94,
Forordning (EF) nr. 1432/94,
Verordnung (EG) Nr. 1432/94,
Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1432/94,
Regulation (EC) No 1432/94,
Règlement (CE) n° 1432/94,
Regolamento (CE) n. 1432/94,
Verordening (EG) nr. 1432/94,
Regulamento (CE) n° 1432/94.

- e) Feld 24 enthält eine der folgenden Angaben:

Auf 0 v. H. festgesetzte Abschöpfung gemäß:

Reglamento (CE) n° 1432/94,
Forordning (EF) nr. 1432/94,
Verordnung (EG) Nr. 1432/94,
Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1432/94,
Regulation (EC) No 1432/94,
Règlement (CE) n° 1432/94,
Regolamento (CE) n. 1432/94,
Verordening (EG) nr. 1432/94,
Regulamento (CE) n° 1432/94.

Artikel 4

- (1) Lizenzanträge müssen in den ersten zehn Tagen des jeweiligen Zeitraums gemäß Artikel 2 gestellt werden.

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 1994 können Lizenzanträge jedoch in den ersten zehn Julitagen desselben Jahres gestellt werden.

- (2) Lizenzanträge sind nur gültig, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, daß er für den laufenden Zeitraum weder in dem Mitgliedstaat der Antragstellung noch in einem anderen Mitgliedstaat Anträge gestellt hat oder stellen wird, die die in Anhang I vorgesehenen Erzeug-

nisse betreffen. Hat ein Antragsteller mehr als einen Antrag für die in Anhang I vorgesehenen Erzeugnisse gestellt, so sind alle diese Anträge unzulässig.

Jeder Antragsteller kann jedoch mehrere Anträge auf Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse nach Anhang I stellen, wenn diese Erzeugnisse aus mehreren unterschiedlichen Ursprungsländern stammen. Die Anträge, die jeweils nur ein einziges Ursprungsland betreffen, müssen bei der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gleichzeitig eingereicht werden.

Sie gelten sowohl hinsichtlich der in Artikel 3 Buchstabe b) genannten Höchstmenge als auch hinsichtlich der Anwendung der im vorangehenden Unterabsatz enthaltenen Regeln als ein einziger Antrag.

- (3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission am dritten Arbeitstag nach dem Ende der Antragstellungsfrist die Anträge, die für jedes Erzeugnis gestellt wurden. Bei dieser Meldung ist auch die Liste der Antragsteller und eine Übersicht über die beantragten Mengen mitzuteilen.

Diese Mitteilungen müssen für den Fall, daß keine Anträge vorliegen, nach dem Muster des Anhang II und für den Fall, daß solche Anträge vorliegen, nach den Mustern der Anhänge II und III jeweils am vorgeschriebenen Arbeitstag per Telex oder Telefax durchgegeben werden.

- (4) Die Kommission beschließt innerhalb kürzester Frist, in welchem Umfang den in Artikel 3 genannten Anträgen stattgegeben werden kann.

Liegen die Mengen, für welche Lizenzen beantragt wurden, über den verfügbaren Mengen, so legt die Kommission einen einheitlichen Prozentsatz fest, in dessen Höhe die beantragten Mengen bewilligt werden. Beträgt dieser Prozentsatz weniger als 5 %, so kann die Kommission die Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten freigeben.

Ein Wirtschaftsbeteiligter kann seinen Lizenzantrag innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgten Veröffentlichung des einheitlichen Prozentsatzes für die Bewilligungsmengen zurückziehen, wenn die Anwendung dieses Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge von weniger als 20 Tonnen führt. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission innerhalb von fünf Tagen nach der Zurückziehung des Lizenzantrags und geben die geleistete Sicherheit frei.

Die Kommission bestimmt die Restmenge, die zu der im folgenden Zeitraum desselben Jahres verfügbaren Menge hinzukommt.

- (5) Die Lizenzen werden so bald wie möglich nach der Beschlußfassung der Kommission erteilt.

- (6) Die erteilten Lizenzen sind in der ganzen Gemeinschaft gültig.

Artikel 5

Zur Anwendung von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 beläuft sich die Geltungsdauer der Einfuhrlizenzen, vom Tag ihrer tatsächlichen Ausstellung an gerechnet auf 150 Tage. Die Geltungsdauer der Lizenzen läuft jedoch spätestens am 31. Dezember des Erteilungsjahres ab.

Die aufgrund der vorliegenden Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen sind nicht übertragbar.

Artikel 6

Einfuhrlizenzen für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse können nur in Verbindung mit der Stellung einer Sicherheit in Höhe von 30 ECU je 100 Kilogramm beantragt werden.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gilt unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der genannten Verordnung darf die im Rahmen dieser Verordnung eingeführte Menge nicht über der Menge liegen, die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenzen angegeben ist. Zu diesem Zweck ist in Feld 19 derselben Lizenz die Ziffer „0“ einzutragen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

AUF 0 v. H. FESTGESETZTE ABSCHÖPFUNG

(in Tonnen)

KN-Code	Vom 1. Januar bis 31. Dezember
0203 19 13 0203 29 15	7 000

ANHANG II

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1432/94

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GD VI/D/3 — Sektor Schweinefleisch

Lizenzantrag für die Einfuhr mit auf 0 v. H. festgesetzter Abschöpfung	Datum	Zeitraum
Mitgliedstaat : Absender : Kontaktperson : Telefon : Telefax :		

	Beantragte Menge

ANHANG III

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1432/94

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GD VI/D/3 — Sektor Schweinefleisch

Lizenzantrag für die Einfuhr mit auf 0 v. H. festgesetzter Abschöpfung	Datum	Periode
Mitgliedstaat :		

KN-Code	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge
Gesamt mengen in Tonnen je Erzeugnis		

(in Tonnen)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1433/94 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1188/94 über eine Dauerausschreibung für den Verkauf von Parmigiano-Reggiano-Käse aus Beständen der italienischen Interventionsstelle**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 230/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1188/94 der Kommission ⁽³⁾ wird der vor dem 1. Mai 1993 eingelagerte Parmigiano-Reggiano zum Verkauf ausgeschrieben. Angesichts der Bestandsveränderungen und der verfügbaren Menge dieses Käses sollte der betreffende Verkauf auch den bis 1. Juni 1993 eingelagerten Käse einbeziehen. Wegen der durch das Alter des betreffenden Käses gebotenen Dringlichkeit des vorgesehenen Verkaufs sollte die

entsprechende Änderung unverzüglich angewendet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1188/94 wird der „1. Mai 1993“ durch den „1. Juni 1993“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 27. 5. 1994, S. 6.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1434/94 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 996/94 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der spanischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 500 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 996/94 der Kommission⁽⁵⁾ wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 300 000 Tonnen Gerste im Besitz der spanischen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 16. Juni 1994 hat Spanien die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 200 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der spanischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 500 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-

nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 996/94 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 996/94 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 500 000 Tonnen Gerste, die nach allen Drittländern ausgeführt werden kann. Die Abwicklung der Ausfuhrzollformalitäten erfolgt zwischen dem 1. Juli und dem 30. September 1994.

(2) Die Gebiete, in denen die 500 000 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 996/94 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1994, S. 60.

*ANHANG**„ANHANG I*

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Aragón	100 000
Castilla-La Mancha	40 000
Castilla y León	308 000
Cataluña	10 000
La Rioja	6 500
Navarra	30 000
País Vasco	5 500 ^a

VERORDNUNG (EG) Nr. 1435/94 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1994

zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden WarenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absätze 1
und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungsbeträge, die ab 1. Juni 1994 bei der
Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in
Form von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages
fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung
(EG) Nr. 1248/94 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1248/94
enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben,über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,
daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in der Verordnung (EG) Nr. 1248/94 festgesetzten
Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verord-
nung angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1994

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 137 vom 1. 6. 1994, S. 28.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Juni 1994 zur Änderung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

	— Erstattungssätze in ECU/100 kg —
Weißzucker :	35,01
Rohzucker :	32,20
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr, andere als durch Auflösen vom festem Weiß- oder Rohzucker hergestellte Sirupe, mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet) :	$35,01^{(*)} \times \frac{S^{(1)}}{100}$ oder
	der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers
Für Sirupe durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellt, auch nach dem Auflösen invertiert :	
Melassen :	—
Isoglukose ^(?) :	35,01 ^(?)

(¹) „S“ drückt bei einer Reinheit des Sirups

- von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,
- von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.

(²) Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

(³) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

(⁴) Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 der Kommission (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12) beschriebene Erzeugnis.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1436/94 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1994

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte vierte Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 der Kommission vom 29. April 1994 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die vierte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽⁴⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft

und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte vierte Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 37,516 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 112 vom 3. 5. 1994, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1437/94 DER KOMMISSION
vom 22. Juni 1994
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse
des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 18. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf
dem Zuckersektor anzuwenden sind, wurden durch die
Verordnung (EG) Nr. 1237/94 ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1237/94
enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungs-
bestimmungen auf die Angaben, über die die Kommis-
sion gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig

geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unver-
ändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der
Verordnung (EG) Nr. 1237/94 wird gemäß den im
Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abge-
ändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 137 vom 1. 6. 1994, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Juni 1994 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 40 10 100	35,01 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1702 60 10 000	35,01 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 60 90 000	0,3501 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 90 30 000	35,01 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 90 60 000	0,3501 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1702 90 71 000	0,3501 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1702 90 90 900	0,3501 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
2106 90 30 000	35,01 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
2106 90 59 000	0,3501 ⁽¹⁾ ⁽³⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

⁽⁴⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 607/94 (ABl. Nr. L 77 vom 19. 3. 1994, S. 5), bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1438/94 DER KOMMISSION
vom 22. Juni 1994
zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 819/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 21. Juni 1994 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 819/94
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 13. 4. 1994, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Juni 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

KN-Code	Drittländer ^(*)
0709 90 60	100,02 ^(*) ⁽²⁾
0712 90 19	100,02 ^(*) ⁽²⁾
1001 10 00	48,07 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	96,37
1001 90 99	96,37 ^(*)
1002 00 00	123,94 ^(*)
1003 00 10	125,96
1003 00 90	125,96 ^(*)
1004 00 00	104,34
1005 10 90	100,02 ^(*) ⁽²⁾
1005 90 00	100,02 ^(*) ⁽²⁾
1007 00 90	106,75 ^(*)
1008 10 00	38,35 ^(*)
1008 20 00	55,09 ^(*) ⁽²⁾
1008 30 00	0 ^(*)
1008 90 10	^(*)
1008 90 90	0
1101 00 00	172,47 ^(*)
1102 10 00	212,55
1103 11 10	107,96
1103 11 90	196,42
1107 10 11	182,42
1107 10 19	139,05
1107 10 91	235,09 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	178,41 ^(*)
1107 20 00	206,12 ⁽¹⁰⁾

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1439/94 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1994

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 12 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 21. Juni 1994 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Juni 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	1,02	1,17	0
1001 90 99	0	1,02	1,17	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	2,49	1,18	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
1107 10 11	0	1,82	2,08	0	0
1107 10 19	0	1,36	1,56	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 1440/94 DER KOMMISSION
vom 22. Juni 1994
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1695/93 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1424/94 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1695/93 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 21. Juni 1994 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 40.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 155 vom 22. 6. 1994, S. 20.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Juni 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	32,91 ⁽¹⁾
1701 11 90	32,91 ⁽¹⁾
1701 12 10	32,91 ⁽¹⁾
1701 12 90	32,91 ⁽¹⁾
1701 91 00	38,30
1701 99 10	38,30
1701 99 90	38,30 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1441/94 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1994

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeug-
nisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung
(EG) Nr. 1236/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1425/94 ⁽⁶⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1236/94
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denendie Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für
Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in
dieser Verordnung angegeben.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 21. Juni 1994 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im
Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1236/94
werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung
genannten Beträgen abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 137 vom 1. 6. 1994, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 155 vom 22. 6. 1994, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Juni 1994 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff ⁽¹⁾
1702 20 10	0,3830	—
1702 20 90	0,3830	—
1702 30 10	—	47,67
1702 40 10	—	47,67
1702 60 10	—	47,67
1702 60 90	0,3830	—
1702 90 30	—	47,67
1702 90 60	0,3830	—
1702 90 71	0,3830	—
1702 90 90	0,3830	—
2106 90 30	—	47,67
2106 90 59	0,3830	—

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 21. April 1994

über die Entlastung der Kommission für die Haushaltsführung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für das Haushaltsjahr 1992

(94/350/EGKS)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der nachstehenden Zahlen ⁽¹⁾, die dem Jahresabschluß der EGKS zum 31. Dezember 1992 entnommen sind, und des Berichts des Rechnungshofes vom 30. Juni 1993, wonach der Jahresabschluß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Finanzlage der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum 31. Dezember 1992 und vom Ergebnis ihrer Tätigkeit in dem an diesem Datum endenden Haushaltsjahr vermittelt,

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Haushaltsführung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für das Haushaltsjahr 1992 (zur Information werden auch die Zahlen betreffend die Ausführung des Funktionshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1992 beigefügt);
2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschliebung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und dem Beratenden Ausschuß der EGKS zu übermitteln und sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Geschehen zu Straßburg am 21. April 1994.

Der Generalsekretär

Enrico VINCI

Der Präsident

Egon KLEPSCH

⁽¹⁾ Die entsprechenden Aufstellungen sind im Anschluß an diesen Beschluß beigefügt. (Quelle : ABl. Nr. C 220 vom 14. 8. 1993, S. 3.)

Bilanzen zum 31. Dezember 1992 und zum 31. Dezember 1991

(Beträge in Ecu)

— Vor Ergebnisverwendung —

AKTIVA

	31. Dezember 1992	31. Dezember 1991
Guthaben bei Zentralbanken	530 675	1 081 028
Forderungen an Kreditinstitute :		
— täglich fällig	56 203 772	34 036 866
— mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	651 975 632	803 286 645
— Darlehen	3 433 388 311	3 239 875 489
<i>Insgesamt</i>	4 141 567 715	4 077 199 000
Forderungen an Kunden :		
— Darlehen	4 267 090 339	4 276 210 661
— Umlage	14 719 767	13 845 058
— Geldbußen	1 615 162	1 754 070
<i>Insgesamt</i>	4 283 425 268	4 291 809 789
Schuldverschreibungen im Bestand :		
— von öffentlichen Emittenten	1 220 874 572	1 069 105 622
— von anderen Emittenten (darunter eigene Schuldverschrei- bungen : 67 638 521 im Jahr 1992 und 88 954 023 im Jahr 1991)	267 724 137	244 402 965
<i>Insgesamt</i>	1 488 598 709	1 313 508 587
Sachanlagen und immaterielle Anlage- werte	6 523 098	6 021 801
Sonstige Vermögenswerte	7 696 871	10 722 601
Rechnungsabgrenzungsposten	342 872 269	335 432 183
AKTIVA INSGESAMT	10 271 214 605	10 035 774 989

— Vor Ergebnisverwendung —

PASSIVA

	31. Dezember 1992	31. Dezember 1991
VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER DRITTEN		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten :		
— täglich fällig	5 840 231	0
— mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	—	85 978 663
— Anleihen	2 985 338 811	2 936 886 431
<i>Insgesamt</i>	2 991 179 042	3 022 865 094
Verbriefte Verbindlichkeiten	4 341 279 392	4 202 296 133
Sonstige Verbindlichkeiten	365 986 897	107 922 528
Rechnungsabgrenzungsposten	284 938 605	284 484 893
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	5 805 666	7 084 687
Mittelbindungen für den EGKS-Funk- tionshaushaltsplan	1 283 153 200	1 288 934 244
SUMME DER VERBINDLICH- KEITEN GEGENÜBER DRITTEN	9 272 342 802	8 913 587 579
REINVERMÖGEN		
Rückstellungen für die Finanzierung des EGKS-Funktionshaushaltsplans	307 348 557	385 058 170
RÜCKLAGEN :		
— Garantiefonds	429 885 000	482 885 000
— Spezialrücklage	188 980 000	188 980 000
— Ehemaliger Pensionsfonds	57 469 977	56 150 435
<i>Insgesamt</i>	676 334 977	728 015 435
Neubewertungsrücklage	13 294 511	7 773 845
Ergebnisvortrag	20 418	166 085
Ergebnis des Geschäftsjahres	1 873 340	1 173 875
SUMME REINVERMÖGEN	998 871 803	1 122 187 410
PASSIVA INSGESAMT	10 271 214 605	10 035 774 989

**Gewinn- und Verlustrechnungen für die am 31. Dezember 1992
und am 31. Dezember 1991 endenden Jahre**

(Beträge in Ecu)

AUFWENDUNGEN

	31. Dezember 1992	31. Dezember 1991
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen :		
— Zinsaufwendungen	942 239 470	853 945 655
— Emissionskosten und Rückzahlungsprämien	11 540 426	16 185 304
<i>Insgesamt</i>	953 779 896	870 130 959
Provisionsaufwendungen	2 243 917	2 419 396
Aufwand aus Finanzgeschäften :		
— Realisierte Wechselkursverluste	217 196	0
— Kursverluste aus Wertpapieren	3 514 185	3 163 224
— Wertberichtigungen auf Wertpapiere	0	0
<i>Insgesamt</i>	3 731 381	3 163 224
Verwaltungskosten	5 000 000	5 000 000
Wertberichtigungen auf Sachanlagen	782 977	895 511
Sonstige betriebliche Aufwendungen	572 287	751 705
Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken		
— Wertberichtigungen auf Forderungen	92 673 296	1 000 069
— Rückstellungszuweisung für Risiken und Aufwendungen	355 166	1 946 642
<i>Insgesamt</i>	93 028 462	2 946 711
BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN INSGESAMT	1 059 138 920	885 307 506
Außerordentliche Aufwendungen	277 845	444 491
Zuweisung zur Neubewertungsrücklage	5 520 666	633 848
Im Haushaltsjahr eingegangene rechtsverbindliche Verpflichtungen	477 217 432	454 375 588
Zuweisung zu den Rückstellungen für die Finanzierung des EGKS-Funktionshaushaltsplans	235 733 395	313 304 101
AUFWENDUNGEN INSGESAMT	1 777 888 258	1 654 065 534
Ergebnis des Geschäftsjahres	1 873 340	1 173 875
GESAMTSUMME	1 779 761 598	1 655 239 409

ERTRÄGE

	31. Dezember 1992	31. Dezember 1991
Zinserträge und ähnliche Erträge :		
— Zinserträge (darunter aus festverzinslichen Wertpapieren : 124 484 602 im Jahr 1992 und 125 091 970 im Jahr 1991)	1 162 894 880	1 081 577 404
— Auszahlungsdisagio und Rückzahlungsprämien	8 824 756	12 670 676
<i>Insgesamt</i>	1 171 719 636	1 094 248 080
Erträge aus Finanzgeschäften :		
— Realisierte Wechselkursgewinne	10	23 286
— Kursgewinne aus Wertpapieren	8 986 656	8 931 669
— Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Wertpapiere	318 420	20 110 244
<i>Insgesamt</i>	9 305 086	29 065 199
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen aus Rückstellungen :		
— Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen aus Forderungen	1 534 081	10 676 489
— Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	1 789 949	324 254
<i>Insgesamt</i>	3 324 030	11 000 743
Sonstige betriebliche Erträge	1 197 236	720 849
BETRIEBLICHE ERTRÄGE INSGESAMT	1 185 545 988	1 135 034 871
Wechselkursveränderungen	5 520 666	633 848
Erträge im Zusammenhang mit dem Funktionshaushaltsplan	222 251 936	207 401 206
Erträge aus der Auflösung der Rückstellungen für die Finanzierung des EGKS-Funktionshaushaltsplan	313 304 101	311 851 569
Erträge aus der Auflösung der Rückstellung für noch einzuziehende Geldbußen	138 907	317 915
Entnahme aus dem Garantiefonds	53 000 000	—
ERTRÄGE INSGESAMT	1 779 761 598	1 655 239 409

Ausführung des EGKS-Funktionshaushaltsplans

(in ECU)

	31. Dezember	
	1992	1991
AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS		
Ausgaben :		
— Verwaltungskosten	5 000 000	5 000 000
— Rechtsverbindliche Verpflichtungen	477 217 432	454 375 588
— Verschiedenes	243 505	73 086
<i>Insgesamt</i>	482 460 937	459 448 674
Einnahmen :		
— Umlage	146 473 186	175 054 804
— Geldbußen	—	—
— Kauttionen	8	18 348
— Annullierungen rechtsverbindlicher Verpflichtungen	75 768 132	32 311 852
— Verschiedenes	11 937	16 202
— Auflösung des Überschusses des vorangegangenen Haushaltsplans	59 804 101	91 351 569
— Auflösung des Nettosaldo	253 500 000	220 500 000
<i>Insgesamt</i>	535 557 364	519 252 775
ERGEBNIS DER AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS	53 096 427	59 804 101

(in ECU)

	31. Dezember	
	1992	1991
Ergebnis der nicht im Haushalt enthaltenen Operationen	131 510 308	254 673 875
Ergebnis der Ausführung des Haushaltsplans	53 096 427	59 804 101
Entnahme aus dem Garantiefonds	53 000 000	—
<i>Insgesamt</i>	237 606 735	314 477 976
Rückstellungszuweisung für die Finanzierung des Funktionshaushaltsplans des kommenden Geschäftsjahres :		
— Überschuß der Ausführung des Haushaltsplans	53 096 427	59 804 101
— Rücklagen für Haushaltsrisiken	131 636 968	—
— Nettosaldo	—	253 500 000
— Außerordentliche Einnahmen Haushaltsplan 1993	51 000 000	—
ERGEBNIS VOR ZUWEISUNG	1 873 340	1 173 875

ENTSCHLISSUNG

zum Bericht des Rechnungshofs über den Jahresabschluß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum 31. Dezember 1992 und zum Bericht des Rechnungshofs (Anhang zum EGKS-Jahresbericht 1992) über die Rechnungsführung und das Finanzgebaren der EGKS

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des von der Kommission vorgelegten Finanzberichts der EGKS für das Haushaltsjahr 1992, insbesondere der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der EGKS zum 31. Dezember 1992,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluß der EGKS zum 31. Dezember 1992 und des den Anhang dazu bildenden Berichts über die Rechnungsführung und das Finanzgebaren der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (C3-0153/94),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-0178/94),
- A. in der Erwägung, daß der Rechnungshof festgestellt hat, daß der Jahresabschluß der EGKS zum 31. Dezember 1992 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vom Ergebnis ihrer Tätigkeit in dem an diesem Datum endenden Haushaltsjahr vermittelt,

Allgemeine Fragen

1. begrüßt die neue positive Einstellung der Kommission bezüglich der Bereitstellung von Informationen für den für den EGKS-Entlastungsbericht zuständigen Berichtersteller;

Sicherheit der Darlehen

2. nimmt mit Besorgnis die „Wertberichtigungen“ in Höhe von insgesamt rund 90 Millionen ECU im Jahresabschluß der EGKS für 1992 zur Kenntnis, die mit uneinbringlichen Forderungen im Stahlsektor in Zusammenhang stehen;
3. stellt fest, daß sich die finanziellen Verhältniszahlen für die Rücklagen der EGKS infolge von Wertberichtigungen auf uneinbringliche Forderungen Ende 1992 der unteren Grenze der empfohlenen Marge genähert haben; ist jedoch der Ansicht, daß die EGKS auf der Grundlage ihres Jahresabschlusses vorerst noch als finanziell gesund angesehen werden kann;
4. fordert die Kommission auf, sofortige Maßnahmen einzuleiten, um ihre finanziellen Verhältniszahlen zumindest wieder auf den derzeitigen Stand zu bringen, falls sie weitere Forderungsverluste auffangen muß;

5. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit der erneuten Bildung einer nichtspezifischen Wertberichtigung auf uneinbringliche Forderungen in ihrer Bilanz entsprechend den vom Rechnungshof vorgeschlagenen Grundsätzen zu prüfen und das Parlament bis zum 30. Juni 1994 über ihre Überlegungen zu informieren;
6. ist der Ansicht, daß sich das Problem, daß Darlehen nicht zurückgezahlt werden, in einer Zeit der Krise, wie wir sie gegenwärtig erleben, vermutlich nicht vermeiden läßt; steht aber auf dem Standpunkt, daß das Risikomanagement der Kommission in bezug auf die EGKS bisher im großen und ganzen zufriedenstellend war;
7. unterstreicht, daß in Fällen, in denen politische Erwägungen die Entscheidung über die Eintreibung von Forderungen beeinflussen, eine offene politische Diskussion über diese Frage geführt und die endgültige Entscheidung von einem demokratisch legitimierten Organ getroffen werden sollte;

Forschungspolitik

8. stellt einen umfassenden und unmittelbaren Widerspruch zwischen den Standpunkten des Rechnungshofs und der Kommission in der Frage der EGKS-Forschungspolitik fest; fordert beide Organe auf, den Standpunkt des anderen vorurteilsfrei zu prüfen;
9. hält die Verbreitung der technischen Ergebnisse der EGKS-Forschungsprojekte durch die Kommission für zufriedenstellend;
10. fordert die Kommission auf, ihm bis zum 30. September 1994 über die Wirksamkeit der Politik der EGKS bei der Verwirklichung der ihr im EGKS-Vertrag zugewiesenen Ziele zu berichten und eine auch für den Laien verständliche Bewertung ihrer Erfolge und Mißerfolge vorzunehmen;
11. äußert seine Besorgnis über die Feststellung des Rechnungshofs, daß die EGKS eine übertrieben und unnötig hohe Anzahl kleiner, aber ähnlicher Forschungsprojekte finanziert hat; erinnert die Kommission an ihre Aufgabe, für eine optimale Verwendung der europäischen Steuergelder Sorge zu tragen, und die sich daraus für sie ergebende Verpflichtung, die Forschungsprogramme soweit wie möglich zu straffen und zu rationalisieren;
12. nimmt mit Besorgnis die Ansicht des Rechnungshofs zur Kenntnis, daß bei der Vergabe der Forschungsbeihilfen eher dem Erfordernis, „jedem seinen gerechten Anteil“ zukommen zu lassen, als einem

objektiven Forschungsbedarf Rechnung getragen wird, ein Standpunkt, der durch eine deutliche Korrelation zwischen den jeweiligen Anteilen der einzelnen Mitgliedstaaten am Umlageaufkommen und an der Forschungsförderung erhärtet wird; fordert die Kommission auf, kategorisch zu bestätigen, daß die Projektauswahl in keiner Weise von derartigen Erwägungen bestimmt wird;

13. fordert die Kommission auf, im Hinblick auf das bevorstehende Auslaufen des EGKS-Vertrags seinen zuständigen Ausschüssen über die Zukunft der EGKS-Forschung Bericht zu erstatten;

Investitionen in Gebäude

14. hält es für angemessen, daß die EGKS einen kleinen Prozentsatz ihrer Rücklagen in Immobilien investiert, sofern die Rentabilität dieser Investitionen der vergleichbarer Finanzinvestitionen entspricht und die EGKS nicht in bezug auf den Kapitalwert der Immobilie das Risiko eines Verlusts eingeht, wobei jedoch

die geltenden Beschränkungen einzuhalten sind, die die Kommission für derartige Investitionen vorsieht;

15. ist beunruhigt über den Mangel an Haushaltstransparenz, der sich aus der gegenwärtigen Vorgehensweise ergibt, Immobilieninvestitionen der EGKS gegen Mietzahlungen aus dem EG-Gesamthaushaltsplan an den EGKS-Haushaltsplan an die EG weiterzukaufen; ist der Ansicht, daß die Art der Transaktion bei der gegenwärtigen Darstellung des Haushaltsplans der EG-Haushaltsbehörde und dem Steuerzahler nicht sofort klar wird; fordert die Kommission auf, entsprechende Änderungen vorzunehmen;

Bagnoli

16. bedauert, daß die Kommission noch keinen der Zinszuschüsse wiedereingezogen hat, die zu Unrecht für das Bagnoli-Projekt gezahlt wurden; dringt erneut darauf, daß die Kommission unverzüglich Maßnahmen ergreift, um die geschuldeten Mittel so schnell wie möglich wieder einzuziehen; fordert die Kommission auf, seinem Ausschuß für Haushaltskontrolle bis zum 30. Juni 1994 über die in dieser Angelegenheit erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 21. April 1994

zur Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des fünften Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1992

(94/351/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den EG-Vertrag,
 - gestützt auf das zweite AKP—EWG-Abkommen⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Vermögensübersichten und der Haushaltsrechnungen des fünften, sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1992 (KOM(93)0234),
 - in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1992 und der Antworten der Organe⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 25. März 1994 (C3-0150/94),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0257/94),
1. erteilt der Kommission Entlastung für die Finanzverwaltung des fünften Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1992 auf der Grundlage der folgenden Beträge :
 - Einnahmen des Haushaltsjahres :
 - gezahlte Beiträge : 0,00 ECU,
 - verschiedene Einnahmen : 0,00 ECU,
 - Ausgaben des Haushaltsjahres : 137 989 336,90 ECU ;
 2. legt seine Bemerkungen in der EntschlieÙung nieder, die Bestandteil dieses Beschlusses ist ;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die EntschlieÙung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Geschehen zu StraÙburg am 21. April 1994.

Der Generalsekretär

Enrico VINCI

Der Präsident

Egon KLEPSCH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 347 vom 22. 12. 1980, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. C 309 vom 16. 11. 1993.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 21. April 1994

zur Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1992

(94/352/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den EG-Vertrag,
 - gestützt auf das dritte AKP—EWG-Abkommen⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Vermögensübersichten und der Haushaltsrechnungen des fünften, sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1992 (KOM(93)0234),
 - in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1992 und der Antworten der Organe⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 25. März 1994 (C3-0151/94),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0257/94),
1. erteilt der Kommission Entlastung für die Finanzverwaltung des sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1992 auf der Grundlage der folgenden Beträge :
 - Einnahmen des Haushaltsjahres :
 - gezahlte Beiträge : 1 650 259 399,63 ECU,
 - verschiedene Einnahmen : 50 967 550,61 ECU,
 - Ausgaben des Haushaltsjahres : 914 829 311,80 ECU ;
 2. legt seine Bemerkungen in der EntschlieÙung nieder, die Bestandteil dieses Beschlusses ist ;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die EntschlieÙung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Geschehen zu StraÙburg am 21. April 1994.

Der Generalsekretär

Enrico VINCI

Der Präsident

Egon KLEPSCH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 1. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. C 309 vom 16. 11. 1993.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 21. April 1994

zur Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des siebten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1992

(94/353/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den EG-Vertrag,
 - gestützt auf das vierte AKP—EWG-Abkommen⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Vermögensübersichten und der Haushaltsrechnungen des fünften, sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1992 (KOM(93)0234),
 - in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1992 und der Antworten der Organe⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 25. März 1994 (C3-0152/94),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0257/94),
1. erteilt der Kommission Entlastung für die Finanzverwaltung des fünften Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1992 auf der Grundlage der folgenden Beträge :
 - Einnahmen des Haushaltsjahres :
 - gezahlte Beiträge : 0,00 ECU,
 - verschiedene Einnahmen : 0,00 ECU,
 - Ausgaben des Haushaltsjahres : 888 830 691,23 ECU ;
 2. legt seine Bemerkungen in der EntschlieÙung nieder, die Bestandteil dieses Beschlusses ist ;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die EntschlieÙung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Geschehen zu StraÙburg am 21. April 1994.

Der Generalsekretär

Enrico VINCI

Der Präsident

Egon KLEPSCH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 17. 8. 1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. C 309 vom 16. 11. 1993.

ENTSCHLIESSUNG

mit den Bemerkungen, die Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des fünften, sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1992 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf die Artikel 137 und 206 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 67 der Finanzregelung des fünften, Artikel 70 der Finanzregelung des sechsten und Artikel 73 der Finanzregelung des siebten EEF, wonach die Kommission alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen hat, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen Folge zu leisten,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Herrn Mitolo und anderen zu den Hilfslieferungen an Somalia (B3-1281/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0257/94),
1. nimmt Kenntnis von
 - a) der Versicherung der Kommission hinsichtlich des Gemeinschaftscharakters der Aktion „belgische Blauhelme nach Somalia“ ;
 - b) der Zusage der Kommission, daß sie die Mittel des EEF nur für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen verwendet, d. h. für Maßnahmen, die mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere den Abkommen von Lome, im Einklang stehen ;
 - c) dem von der Kommission vorgelegten Plan für die Einbeziehung des EEF in den Haushaltsplan ;
 - d) der Zusage der Kommission, das Europäische Parlament bei jedem politisch bedeutsamen Beschluß zur Änderung der Mittelzuweisungen zu konsultieren ;
 2. fordert die Kommission auf, den letzten Entlastungsbeschlüssen und den Bemerkungen des Rechnungshofs Folge zu leisten ;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.
-

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 21. April 1994

zur Entlastung des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Berlin) für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1992

(94/354/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- aufgrund des EG-Vertrags und insbesondere dessen Artikel 206,
- in Kenntnis des Jahresabschlusses des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung sowie des diesbezüglichen Berichts des Rechnungshofs (C3-0489/93),
- in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 21. März 1994 (C3-0148/94),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-0180/94),

1. nimmt die folgenden, in der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung ausgewiesenen Zahlen zur Kenntnis :

Haushaltsjahr 1992	<i>(in ECU)</i>
<i>Einnahmen</i>	
1. Zuschuß der Kommission	10 623 587,86
2. Bankzinsen	10 491 722,30
3. Sonstige Einnahmen	126 302,67
	5 562,89
<i>Ausgaben</i>	
1. Endgültige Haushaltsmittel	10 838 000,00
2. Mittelbindungen	10 623 587,86
3. Nicht verwendete Mittel	214 412,14
4. Zahlungen	8 953 347,35
5. Mittelübertragungen aus 1991	2 070 750,67
6. Zahlungen zu Lasten aus dem Vorjahr übertragener Mittel	1 816 883,28
7. Aus dem Vorjahr übertragene und verfallene Mittel (5-6)	253 867,39
8. Auf 1993 übertragene Mittel	1 670 240,51
9. Verfallene Mittel (1-4-8)	214 412,14

2. stellt fest, daß der Rat am 30. Juni 1993 die neue Finanzverordnung für das Zentrum erlassen hat ; ersucht das Zentrum, seine Bemühungen fortzusetzen, um seine Verwaltungsverfahren mit dieser Verordnung in Einklang zu bringen ;
3. hebt hervor, daß der Zuschuß aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaft in Tranchen bis zum 15. Tag eines jeden Quartals und entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zu zahlen ist ; ersucht das Zentrum, dafür zu sorgen, daß seine Vorausschätzungen über den tatsächlichen Bedarf für jedes Quartal so genau wie möglich sind ;
4. fordert das Zentrum auf, im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 1993 über seine Bemühungen, für eine größtmögliche Auswahl an geeigneten Bewerbern für seine Studienverträge zu sorgen, Bericht zu erstatten ;
5. fordert das Zentrum auf, ihm künftig alljährlich über seine Handhabung der Studienverträge Bericht zu erstatten, und fordert den Rechnungshof auf, seine jährliche Rechnungsprüfung auf diesen Bereich auszudehnen ;
6. stellt fest, daß das Zentrum eine Ausschreibung für die Durchführung einer Studie vorgenommen hat, die vom Parlament 1993 zur Prüfung der Frage, inwieweit das Zentrum seine vorgeschriebenen Zielsetzungen verwirklicht, und zur Formulierung von Empfehlungen für mögliche Verbesserungen gefordert wurde, und sieht der Vorlage der fertiggestellten Studie mit Interesse entgegen ;
7. weist auf den relativ hohen Anteil an Übertragungen von Mitteln auf das darauffolgende Haushaltsjahr und an Annullierungen von auf das darauffolgende Haushaltsjahr übertragenen Mitteln hin ; schlägt vor, daß die Fähigkeit des Zentrums, die Mittel in Anspruch zu nehmen, im Rahmen des obengenannten Berichts geprüft werden soll ;

8. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, daß ein Bediensteter des Zentrums von 1990 bis 1992 zwecks Mitarbeit am PHARE-Programm zur Kommission abgeordnet wurde; weist darauf hin, daß es die Aufgabe des Zentrums ist, die Kommission im Bereich der Berufsbildung in der Europäischen Gemeinschaft zu unterstützen, und fordert infolgedessen die Kommission und das Zentrum auf, künftig dafür zu sorgen, daß dem Personal des Zentrums keine Aufgaben in anderen Bereichen übertragen werden;
9. weist darauf hin, daß es nach den neuen Finanzvorschriften für das Zentrum in seine Entlastungsbeschlüsse eine Beurteilung der Verantwortung des Verwaltungsrates bei der Ausführung des Haushaltsplans des abgelaufenen Haushaltsjahres einzubeziehen hat; ersucht daher den Rechnungshof, dafür zu sorgen, daß im Rahmen seiner jährlichen Rechnungsprüfung dem Parlament die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden, damit es dieser Verpflichtung nachkommen kann;
10. erteilt dem Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung auf der Grundlage des Berichts des Rechnungshofs Entlastung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1992;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung, dem Rat, der Kommission sowie dem Rechnungshof zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Geschehen zu Straßburg am 21. April 1994.

Der Generalsekretär

Enrico VINCI

Der Präsident

Egon KLEPSCH

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 21. April 1994

zur Entlastung des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Dublin) für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1992

(94/355/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere dessen Artikel 206,
- in Kenntnis des Jahresabschlusses der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie des diesbezüglichen Berichts des Rechnungshofs (C3-0488/93),
- in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 21. März 1994 (C3-0149/94),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-0181/94),

1. nimmt folgende, in der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ausgewiesene Zahlen zur Kenntnis :

Haushaltsjahr 1993	<i>(in ECU)</i>
<i>Einnahmen</i>	
1. Zuschuß der Kommission	11 122 643,82
2. Bankzinsen	10 874 103,35
3. Sonstige Einnahmen	186 798,86
	61 741,61
<i>Ausgaben</i>	
1. Endgültige Haushaltsmittel	10 785 000,00
2. Mittelbindungen	10 547 620,16
3. Nicht verwendete Mittel	237 379,84
4. Zahlungen	8 646 761,76
5. Übertragungen aus 1991	2 064 216,81
6. Zahlungen zu Lasten der aus dem Vorjahr übertragenen Mittel	1 959 720,19
7. Aus dem Vorjahr übertragene und verfallene Mittel (5 – 6)	104 496,62
8. Übertragungen auf 1993	1 900 858,40
9. Verfallene Mittel (1 – 4 – 8)	237 379,84

2. stellt fest, daß der Rat am 30. Juni 1993 die neuen Finanzvorschriften für die Stiftung angenommen hat ; fordert die Stiftung auf, ihre Bemühungen weiterzuführen, um ihre Verwaltungsverfahren in Einklang mit den einschlägigen Vorschriften zu bringen ;
3. betont, daß der Zuschuß aus dem Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft in Tranchen bis zum 15. Tag eines jeden Quartals und entsprechend dem tatsächlichen Bedarf gezahlt werden muß ; fordert die Stiftung auf, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Schätzungen des tatsächlichen Bedarfs für jedes Quartal so genau wie möglich sind ;
4. stellt fest, daß die irische Regierung offiziell nicht auf die wiederholten Ersuchen der Stiftung um den Abschluß einer Vereinbarung über das Eigentumsrecht an dem Grundstück, auf dem sich das neue Gebäude der Stiftung befindet, geantwortet hat ;
5. fordert daher die Kommission auf, dem Ausschuß für Haushaltskontrolle rechtzeitig zum Haushaltsverfahren 1995 einen Bericht mit der Beschreibung der Lage und Vorschlägen über die Eigentumsrechte am Grundstück, auf dem das Stiftungsgebäude gelegen ist, zu unterbreiten ;
6. stellt fest, daß ihm im Anschluß an sein Ersuchen um Vorlage eines Berichts über die Verwaltung der Verträge der Stiftung während des Zeitraums 1983 bis 1992 eine Fülle detaillierter Angaben übermittelt wurde ; fordert seinen Ausschuß für Haushaltskontrolle auf, diese Daten zu analysieren und ihm in geeigneter Form darüber Bericht zu erstatten ; fordert die Stiftung auf, dem Parlament künftig jedes Jahr über die Verwaltung ihrer Verträge Bericht zu erstatten, und fordert den Rechnungshof auf, seine jährliche Prüfung auf diesen Bereich auszuweiten ;

7. erinnert daran, daß es gemäß den neuen Finanzbestimmungen der Stiftung in seinem Entlastungsbeschluß eine Bewertung der Verantwortung des Verwaltungsrats bezüglich des Haushaltsgebarens während des betreffenden Haushaltsjahres vornehmen muß; fordert daher den Rechnungshof auf, im Rahmen seiner jährlichen Prüfung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die es ihm ermöglichen, diese Verpflichtung zu erfüllen;
8. erteilt der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf der Grundlage des Berichts des Rechnungshofs Entlastung für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1992;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Geschehen zu Straßburg am 21. April 1994.

Der Generalsekretär

Enrico VINCI

Der Präsident

Egon KLEPSCH

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1994

mit Durchführungsvorschriften zu der Richtlinie 91/493/EWG betreffend die Eigenkontrollen bei Fischereierzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/356/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom
22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für
die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeug-
nissen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 91/493/EWG
sind Durchführungsbestimmungen für die Grundsätze der
Eigenkontrollen festzulegen. In diesem Sinne ist zu defi-
nieren, was unter „Ermittlung der kritischen Punkte“ und
„Festlegung und Durchführung von Überwachungs- und
Kontrollmethoden für diese kritischen Punkte“ zu
verstehen ist.

Die Labors sind von den zuständigen nationalen
Behörden nach gleichwertigen Verfahren zuzulassen.

Schriftliche oder registrierte Aufzeichnungen sind in
einer Dokumentation festzuhalten, die sämtliche Angaben
über die Eigenkontrollen und die entsprechenden
Kontrollergebnisse umfaßt.

Eigenkontrollen werden von Betrieb zu Betrieb unter-
schiedlich konzipiert und durchgeführt. Daher ist es
angezeigt, in Form von Leitlinien ein logisches Konzept
vorzuschlagen, welches die einheitliche Anwendung der
Vorschriften des Artikels 6 Absatz 1 der Richtlinie
91/493/EWG erleichtert.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Eigenkontrollen gemäß Artikel 6 Absatz 1
Unterabsatz 2 der Richtlinie 91/493/EWG umfassen alle
Maßnahmen, mit denen gewährleistet und nachgewiesen
werden kann, daß ein Fischereierzeugnis die Anforde-
rungen der genannten Richtlinie erfüllt. Diese
Maßnahmen müssen einem betriebseigenen Konzept
entsprechen und müssen von den für die einzelnen
Produktionseinheiten zuständigen Personen oder unter
ihrer Leitung nach den im Anhang dieser Entscheidung
festgelegten allgemeinen Grundsätzen ausgearbeitet und
angewendet werden.

(2) Im Rahmen des betriebseigenen Konzepts gemäß
Absatz 1 können die Betriebe auf Empfehlungen (Verfah-
rensfestlegungen) zurückgreifen, die von entsprechenden
Berufsverbänden ausgearbeitet und von den zuständigen
Behörden anerkannt sind.

(3) Betriebsleiter haben dafür Sorge zu tragen, daß das
gesamte mit der Eigenkontrolle beauftragte Personal
seiner Aufgabe entsprechend geschult wird.

Artikel 2

(1) Als kritische Punkte im Sinne von Artikel 6 Absatz
1 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie
91/493/EWG gelten alle Punkte, Stufen oder Verfahrenss-
chritte in einem Herstellungsprozeß, bei denen Hygiene-
risiken, die die gesundheitliche Unbedenklichkeit eines
Lebensmittels gefährden, durch gezielte Kontrollmaß-

(¹) ABL Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

nahmen verhindert, beseitigt oder auf ein annehmbares Niveau vermindert werden können. Alle kritischen Punkte, die für die Einhaltung der Hygienevorschriften der Richtlinie 91/493/EWG zweckmäßig sind, müssen identifiziert werden.

Für die Identifizierung der kritischen Punkte gelten die Bestimmungen von Kapitel I des Anhangs dieser Entscheidung.

(2) Die kritischen Punkte sind betriebsspezifisch und je nach Rohstoff, Herstellungsverfahren, Betriebsstruktur und -ausrüstung, Enderzeugnis und Vertriebssystem unterschiedlich.

Artikel 3

Die Überwachung und Kontrolle der kritischen Punkte gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 91/493/EWG umfaßt alle im voraus festgelegten Beobachtungen und/oder Messungen, die zur effektiven „Beherrschung“ der einzelnen kritischen Punkte erforderlich sind. Die Überwachung und Kontrolle der kritischen Punkte umfaßt nicht die Konformitätsprüfung der Enderzeugnisse hinsichtlich der in der genannten Richtlinie gesetzten Normen.

Zur Festlegung und Anwendung des Überwachungs- und Kontrollverfahrens gelten die Bestimmungen von Kapitel II des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 91/493/EWG vorgesehenen Probenahmen für Laboranalysen dienen dem Nachweis, daß das eingeführte Eigenkontrollsystem den Anforderungen der Artikel 1, 2 und 3 dieser Entscheidung genügt.

(2) Zu diesem Zweck tragen die Betriebsleiter dafür Sorge, daß ein Probenahmeplan aufgestellt wird. Anhand dieser Stichproben, die jedoch nicht systematisch bei jeder Herstellungspartie zu entnehmen sind, soll

- a) nachgewiesen werden, daß das System der Eigenkontrolle von Anfang an funktioniert;
- b) nachgewiesen werden, daß das System der Eigenkontrolle auch nach Änderung der Produktmerkmale oder des Herstellungsprozesses funktioniert;
- c) in regelmäßigen Abständen überprüft werden können, ob die getroffenen Vorkehrungen weiterhin zuverlässig sind und sachgerecht angewendet werden.

(3) Die Überprüfung der Eigenkontrollsysteme erfolgt nach Kapitel III des Anhangs.

Artikel 5

Für die Zulassung des Labors gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie

91/493/EWG berücksichtigen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Normen EN 45001 oder gleichwertige Bestimmungen. Für die Zulassung der betriebseigenen Labors können die zuständigen Behörden jedoch — unter Zugrundelegung der entsprechenden Punkte von Anhang B der Richtlinie 88/320/EWG des Rates⁽¹⁾ — weniger restriktive Grundsätze anwenden.

Artikel 6

(1) Zur „Aufbewahrung schriftlicher oder unlöschar registrierter Aufzeichnungen“ gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 vierter Gedankenstrich der Richtlinie 91/493/EWG legen die Betriebsleiter eine Dokumentation an, die alle die Eigenkontrolle und ihre Überprüfung betreffenden Angaben enthält.

(2) Zwecks Vorlage bei der zuständigen Behörde muß die Dokumentation gemäß Absatz 1 zwei Arten von Angaben umfassen:

- a) ein detailliertes und vollständiges Dokument folgenden Inhalts:
 - Produktbeschreibung,
 - Beschreibung des Herstellungsprozesses unter Angabe der kritischen Punkte,
 - für jeden kritischen Punkt: Identifizierung und Analyse der Risiken und Maßnahmen zu ihrer Beherrschung,
 - Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle der kritischen Punkte unter Angabe der kritischen Grenzwerte für die zu überwachenden Parameter und der für den Fall eines Kontrollverlustes vorgesehenen Korrekturmaßnahmen,
 - Überprüfungs- und Revisionsmaßnahmen.

Im Fall von Artikel 1 Absatz 2 kann dieses Dokument die von dem betreffenden Berufsverband erstellte Verfahrensfestlegung sein;

- b) die Aufzeichnungen über die Beobachtungen und/oder Messungen gemäß Artikel 3, die Ergebnisse der Überprüfung gemäß Artikel 4, die schriftlichen Berichte und Entscheidungen über etwaige Korrekturmaßnahmen. Es ist ein geeignetes Dokumentenverwaltungssystem einzuführen, um insbesondere den Zugang zu den eine bestimmte Herstellungspartie betreffenden Dokumenten zu erleichtern.

Artikel 7

Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, daß das mit der Dokumentenprüfung beauftragte Überwachungspersonal fachlich in der Lage ist, die vorgelegten Doku-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 11. 6. 1988, S. 35.

mente zu prüfen und die von den Betriebsleitern festgelegten Eigenkontrollsysteme zu beurteilen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jegliche Schwierigkeiten, die bei der Anwendung dieser Entscheidung auftreten. Diese Entscheidung wird ein Jahr nach ihrer Annahme im Licht der gemachten Erfahrungen überprüft.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Mai 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

ALLGEMEINE PRINZIPIEN

Es wird empfohlen, ein logisches Konzept anzuwenden, das sich im wesentlichen auf folgende Grundsätze stützt :

- Identifizierung und Analyse der Risiken sowie Festlegung der Maßnahmen zur ihrer Beherrschung,
- Identifizierung der kritischen Punkte,
- Bestimmung der kritischen Grenzwerte für die einzelnen kritischen Punkte,
- Festlegung von Überwachungs- und Kontrollverfahren,
- Festlegung der im Bedarfsfall zu treffenden Korrekturmaßnahmen,
- Festlegung von Überprüfungs- und Revisionsverfahren,
- Buchführung über sämtliche Verfahren und Aufzeichnungen.

Dieses Konzept bzw. die ihm zugrundeliegenden Prinzipien sind je nach Situation mehr oder weniger flexibel anzuwenden.

KAPITEL I

IDENTIFIZIERUNG DER KRITISCHEN PUNKTE

Es wird empfohlen, in folgender Reihenfolge vorzugehen :

1. Benennung eines fachübergreifenden Teams

Dieses Team, in dem alle für das betreffende Erzeugnis zuständigen Betriebsbereiche vertreten sind, muß in allen Fragen der Produktion (Herstellung, Lagerung und Vertrieb), des Verbrauchs und der damit verbundenen potentiellen Hygienrisiken fach- und sachkundig sein. Im Bedarfsfall werden zur Risikoanalyse und zur Kontrolle der kritischen Punkte Fachleute hinzugezogen.

Das fachübergreifende Team kann sich folgendermaßen zusammensetzen :

- ein Spezialist für Qualitätskontrolle zur Abschätzung der mit einer bestimmten Erzeugniskategorie verbundenen biologischen, chemischen oder physikalischen Risiken,
- ein Produktionsspezialist, zuständig für den technischen Produktionsablauf oder eng daran beteiligt,
- ein Techniker, erfahren im Umgang mit den zur Herstellung des Erzeugnisses eingesetzten Maschinen und Materialien, ihrer Funktionsweise und hygienemäßigen Beschaffenheit,
- andere Personen mit spezifischen Kenntnissen auf dem Gebieten der Mikrobiologie, der Hygiene und der Lebensmitteltechnologie.

Vorausgesetzt, das Team verfügt über alle einschlägigen Informationen und setzt diese ein, um die Zuverlässigkeit des Eigenkontrollsystems zu prüfen, können diese Funktionen auch von einer einzigen Person wahrgenommen werden.

Ein Betrieb, der nicht über die erforderlichen Fachleute verfügt, sollte auf externe Hilfsmittel zurückgreifen (Unternehmensberatung, Verfahrenskodizes usw.).

2. Produktbeschreibung

Es sollte eine umfassende Beschreibung des Enderzeugnisses unter Berücksichtigung folgender Faktoren erstellt werden :

- Zusammensetzung (zum Beispiel Rohstoffe, Zutaten, Zusatzstoffe usw.),
- Beschaffenheit und physikalisch-chemische Merkmale (z. B. fest, flüssig, gelförmig, Emulsion, Aw-Wert, pH-Wert usw.),
- Behandlungsform (z. B. gekocht, gefroren, getrocknet, gesalzen, geräuchert usw., mit entsprechenden Angaben),
- Aufmachung und Verpackung (z. B. hermetisch verschlossen, vakuumverpackt, in modifizierter Atmosphäre verpackt),
- Lagerungs- und Vertriebsbedingungen,
- Haltbarkeitsdauer (Verfallsdatum, bestes Verkaufsdatum),
- Zubereitungsanweisungen,
- gegebenenfalls anwendbare amtlich anerkannte mikrobiologische oder chemische Kriterien.

3. Bestimmung des voraussichtlichen Verwendungszwecks

Das Team sollte feststellen, zu welchem Zweck der Verbraucher das Erzeugnis normalerweise oder wahrscheinlich verwendet, und die Zielgruppen bestimmen, zu deren Verbrauch das Erzeugnis bestimmt ist.

Gegebenenfalls ist zu prüfen, inwieweit sich das Erzeugnis für bestimmte Verbrauchergruppen (Großhaushalte, Reisende usw.) und für gesundheitlich empfindliche Verbrauchergruppen eignet.

4. Schematische Darstellung des Herstellungsprozesses (Beschreibung der Herstellungsbedingungen)

Ungeachtet des gewählten Schemas ist der gesamte Weg eines Erzeugnisses über alle Stufen des Herstellungsprozesses — einschließlich Verweilzeiten innerhalb von oder zwischen Prozessstufen — beginnend mit der Ankunft der Rohstoffe im Betrieb über die Zubereitung, Behandlung, Verpackung, Lagerung und Verteilung bis hin zur Vermarktung des Enderzeugnisses zu prüfen und folgerichtig in Form eines ausführlichen Diagramms darzustellen, ergänzt durch die wichtigsten technischen Informationen.

Diese Informationen können umfassen (die Liste ist nicht erschöpfend):

- einen Plan über Arbeitsräume und Nebengebäude,
- eine Übersicht über Anordnung und technische Merkmale von Maschinen und Ausrüstungen,
- eine Übersicht über den Prozeßablauf (einschließlich Beimischung der Rohstoffe, weiteren Zutaten oder Zusatzstoffen sowie Verweilzeiten innerhalb oder zwischen Prozessstufen),
- die technischen Parameter des Prozeßablaufs (insbesondere Temperatur-/Zeit-Beziehungen einschließlich Verweilzeiten),
- eine Übersicht über den innerbetrieblichen Produktverkehr (einschließlich Möglichkeiten einer Kreuzkontamination),
- Angaben über die Trennung in reine und unreine Bereiche (bzw. in Bereiche mit hohem bzw. mit niedrigem Kontaminationsrisiko),
- Angaben zur Reinigung und Desinfektion,
- Angaben zur Hygiene des Betriebsumfeldes,
- Angaben zu Personalverkehr und Personalhygiene,
- Angaben über die Lagerungs- und Vertriebsbedingungen.

5. Bestätigung der schematischen Darstellung des Herstellungsprozesses

Das Team sollte die Zuverlässigkeit der schematischen Darstellung während der Betriebszeit vor Ort prüfen und bestätigen. Werden Abweichungen festgestellt, so ist das Diagramm den Fakten entsprechend zu ändern.

6. Erstellung eines Verzeichnisses der Risiken und Maßnahmen zu ihrer Beherrschung

Auf der Grundlage des überprüften Diagramms sollte das Team folgendermaßen vorgehen:

- a) Erstellung eines Verzeichnisses der potentiellen biologischen, chemischen oder physikalischen Risiken, mit deren Auftreten auf den einzelnen Prozessstufen (einschließlich Beschaffung und Lagerung der Rohstoffe und Zutaten und der Verweilzeiten innerhalb des Prozeßablaufs) gerechnet werden muß.

Als Risiko gilt jeder gesundheitsgefährdende Umstand, der unter die Hygieneziele der Richtlinie 91/493/EWG fällt. Zu nennen seien insbesondere:

- jede biologisch (Mikroorganismen, Parasiten), chemisch oder physikalisch bedingte Kontamination (oder Rekontamination) von Rohstoffen, Zwischenerzeugnissen oder Enderzeugnissen in unannehmbarem Maß,
- das Überleben oder die Vermehrung von Krankheits- oder Verderbniserregern und das Freiwerden chemischer Stoffe in Zwischen- und Enderzeugnissen, beim Produktionsablauf oder im Produktionsumfeld in unannehmbarem Maß,
- das Entstehen oder Fortbestehen von Giftstoffen oder anderen unerwünschten mikrobiellen Stoffwechselprodukten in unannehmbarem Maß.

Die aufzulistenden Risiken müssen derart sein, daß ihre Beseitigung oder ihre Reduzierung auf ein annehmbares Niveau für die Herstellung gesunder Lebensmittel unerlässlich ist;

b) Erwägung und Beschreibung gegebenenfalls existierender Maßnahmen zur Beherrschung der einzelnen Risiken ;

Zur Risikobeherrschung können alle Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen werden, die geeignet sind, ein Risiko zu verhüten oder zu beseitigen oder seine Auswirkungen bzw. die Möglichkeit seines Entstehens auf ein annehmbares Niveau zu reduzieren. Möglicherweise sind diverse Maßnahmen erforderlich, um ein identifiziertes Risiko zu beherrschen. Ebenso können mehrere Risiken durch eine einzige Maßnahme beherrscht werden. So können beispielsweise Salmonellen und Listerien durch Pasteurisierung oder kontrolliertes Garen auf ein annehmbares Niveau reduziert werden. Um ihre effiziente Anwendung zu gewährleisten, sind die Maßnahmen zur Risikobeherrschung durch bestimmte Verfahren und Spezifikationen zu untermauern, beispielsweise durch detaillierte Reinigungsprogramme, genaue Sterilisierungsskalen und Spezifikationen hinsichtlich der Konzentration von Konservierungsmitteln, die unter Einhaltung der für Zusatzstoffe geltenden Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 89/107/EWG des Rates⁽¹⁾, verwendet werden.

7. Methode zur Identifizierung der kritischen Punkte

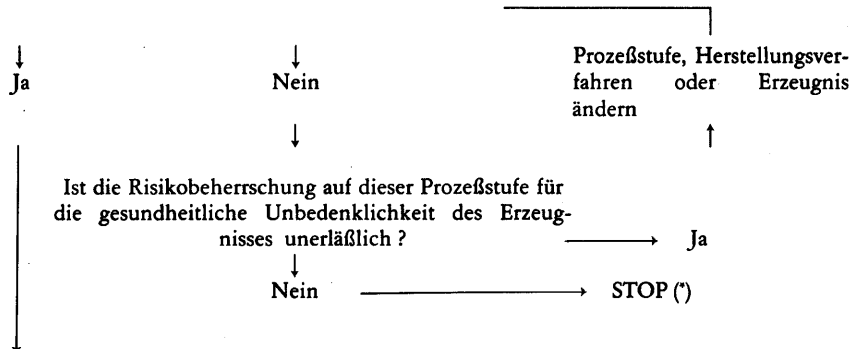
Die Identifizierung eines kritischen Punktes zwecks Beherrschung eines Risikos erfordert ein logisches Konzept, das nach folgendem Entscheidungsbaumverfahren (je nach Sachkenntnis und Erfahrung des Teams sind auch andere Methoden zulässig) vereinfacht werden kann.

Entscheidungsbaum zur Identifizierung der kritischen Punkte zwecks Risikobeherrschung

Für jede Prozeßstufe und jedes identifizierte Risiko sollten folgende Fragen in der angegebenen Reihenfolge beantwortet werden :

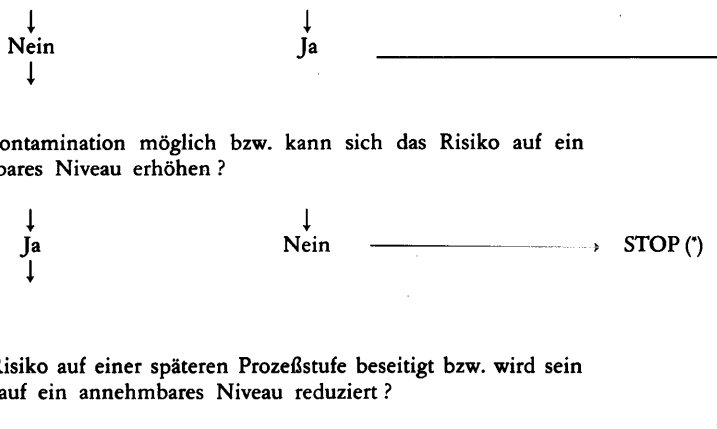
Frage 1

Sind für ein gegebenes Risiko Maßnahmen zur Risikobeherrschung vorgesehen ?



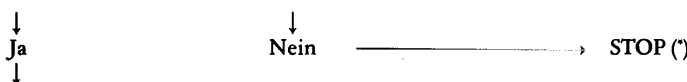
Frage 2

Wird das Risiko auf dieser Prozeßstufe automatisch beseitigt, oder wird sein Entstehen auf ein annehmbares Niveau reduziert ?



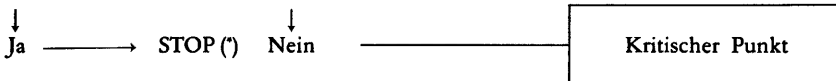
Frage 3

Ist eine Kontamination möglich bzw. kann sich das Risiko auf ein unannehmbares Niveau erhöhen ?



Frage 4

Wird das Risiko auf einer späteren Prozeßstufe beseitigt bzw. wird sein Entstehen auf ein annehmbares Niveau reduziert ?



(*) Die Prozeßstufe ist kein kritischer Punkt. Zur nächsten Prozeßstufe übergehen.

(1) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 27.

Beim Entscheidungsbaumverfahren werden nacheinander die einzelnen Prozeßstufen berücksichtigt, die in dem Diagramm zur schematischen Darstellung des Herstellungsprozesses identifiziert sind. Der Entscheidungsbaum ist auf jede Prozeßstufe und auf jedes identifizierte Risiko, mit dessen Auftreten gerechnet werden muß, sowie auf jede Maßnahme zur Risikobeherrschung anzuwenden.

Das Entscheidungsbaumverfahren ist mit Flexibilität und Überlegung anzuwenden, ohne dabei den Herstellungsprozeß als ganzen aus den Augen zu verlieren, damit eine unnötige Verdoppelung der kritischen Punkte weitestmöglich vermieden wird.

8. Verfahrensweise nach Identifizierung eines kritischen Punktes

Nach Identifizierung der kritischen Punkte trifft das fachübergreifende Team folgende Maßnahmen :

- Es ist zu überprüfen, ob effektiv geeignete Maßnahmen zur Risikobeherrschung konzipiert und eingeführt wurden. Sollte nämlich auf einer Prozeßstufe, bei der die Risikobeherrschung für die Genußtauglichkeit des Erzeugnisses unerlässlich ist, ein Risiko identifiziert worden sein, und sollte weder für diese noch für eine andere Stufe eine Maßnahme zur Risikobeherrschung existieren, so müßte das Erzeugnis oder das Herstellungsverfahren auf dieser oder einer vorangehenden oder einer anschließenden Prozeßstufe geändert werden, um eine Maßnahme zur Risikobeherrschung einführen zu können.
- Für jeden kritischen Punkt ist ein Überwachungs- und Kontrollverfahren festzulegen und durchzuführen.

KAPITEL II

FESTLEGUNG UND DURCHFÜHRUNG EINES VERFAHRENS ZUR ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE DER KRITISCHEN PUNKTE

Ein Überwachungs- und Kontrollverfahren ist zur effektiven Kontrolle der kritischen Punkte unerlässlich.

Zur Einführung eines derartigen Verfahrens werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen :

1. Festlegung der kritischen Grenzen für die einzelnen Maßnahmen zur Kontrolle der kritischen Punkte

Für jede einen kritischen Punkt betreffende Kontrollmaßnahme sind kritische Grenzen festzulegen.

Diese kritischen Grenzen entsprechen den äußersten Werten, die hinsichtlich der Unbedenklichkeit des Erzeugnisses noch akzeptabel sind. Sie trennen das Annehmbare vom Unannehmbaren. Die Grenzwerte sind für sichtbare oder meßbare Parameter festzulegen, anhand deren sich die Kontrolle des Kritischen Punktes leicht feststellen läßt, wobei nachgewiesen sein sollte, daß das Verfahren beherrscht wird.

Als Parameter kommen in Frage : Temperatur, Zeit, pH-Wert, Wassergehalt, Gehalt an Zusatzstoffen, an Konservierungsstoffen, an Salz sowie sensorielle Parameter wie Aussehen oder Beschaffenheit des Erzeugnisses usw.

Um das Risiko der Grenzwertüberschreitung infolge von Prozeßschwankungen zu mindern, kann es in bestimmten Fällen erforderlich werden, strengere Grenzwerte (Obergrenzen) festzusetzen, um die Einhaltung der kritischen Grenzwerte zu gewährleisten.

Die kritischen Grenzwerte können aus verschiedenen Quellen übernommen werden. Sofern sie nicht bereits in Rechtsvorschriften (z. B. für Gefriertemperaturen) oder in existierenden und bewährten Verfahrenkodizes verankert sind, sollte das fachübergreifende Team ihre Zuverlässigkeit hinsichtlich der Risikobeherrschung und der Kontrolle der kritischen Punkte prüfen.

2. Festlegung eines Überwachungs- und Kontrollverfahrens für die einzelnen kritischen Punkte

Als wesentlicher Teil des Eigenkontrollsystems sind an jedem kritischen Punkt Beobachtungen oder Messungen durchzuführen, um sicherzustellen, daß die vorgeschriebenen kritischen Grenzwerte eingehalten werden. In einem entsprechenden Programm sind die anzuwendenden Verfahren, die Häufigkeit der Beobachtungen und das Aufzeichnungsverfahren festzulegen.

Die Beobachtungen bzw. Messungen sollten derart sein, daß jeder Kontrollverlust einwandfrei festgestellt werden kann, und sollten die einschlägigen Daten so rechtzeitig liefern, daß Korrekturmaßnahmen getroffen werden können.

Die Beobachtungen bzw. Messungen können kontinuierlich oder periodisch durchgeführt werden. Sofern sie auf einer gegebenen Prozeßstufe periodisch durchgeführt werden, sind sie so zu programmieren, daß zuverlässige Daten geliefert werden.

In dem Beobachtungs- und Messungsprogramm ist für jeden kritischen Punkt festzulegen,

- wer für die Überwachung und Kontrolle zuständig ist ;
- wann die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durchzuführen sind ;
- wie die Überwachung und Kontrolle ablaufen soll.

3. Festlegung von Korrekturmaßnahmen

Die Beobachtungen bzw. Messungen können folgendes ergeben :

- Der überwachte Parameter bewegt sich um den festgesetzten kritischen Grenzwert, d. h. es besteht tendenziell die Gefahr eines Kontrollverlustes ; geeignete Korrekturmaßnahmen, die die Kontrolle des kritischen Punktes gewährleisten, sind in diesem Fall vor Entstehen des Hygienerisikos einzuleiten ;
- der überwachte Parameter liegt über den festgesetzten kritischen Grenzwerten, d. h. es liegt eine Abweichung von der Norm, also ein Kontrollverlust vor. In diesem Fall sind Korrekturmaßnahmen einzuleiten, um die Norm, d. h. die Kontrolle, wiederherzustellen.

Das fachübergreifende Team setzt diese Korrekturmaßnahmen für jeden kritischen Kontrollpunkt im voraus fest, damit sie unverzüglich angewandt werden können, sobald eine Abweichung von der Norm festgestellt wird.

Die Kontrollmaßnahmen sollten umfassen :

- die Identifizierung der für die Einleitung der Maßnahmen zuständigen Person(en) ;
- eine Aufstellung der Mittel und Maßnahmen die zur Wiederherstellung der Norm anzuwenden sind ;
- die Festlegung von Maßnahmen in bezug auf Erzeugnisse, die während des Zeitraums der Normabweichung hergestellt wurden ;
- eine schriftliche Aufzeichnung der getroffenen Maßnahmen.

KAPITEL III

ÜBERPRÜFUNG DER EIGENKONTROLLSYSTEME

Um ihr reibungsloses Funktionieren zu gewährleisten, sind die eingeführten Eigenkontrollsysteme regelmäßig zu überprüfen. Das zuständige fachübergreifende Team legt die entsprechenden Prüfmethode und -verfahren fest.

Zur Überprüfung sind insbesondere folgende Methoden geeignet : Stichprobenanalysen, verstärkte Analysen oder Tests an bestimmten kritischen Punkten, verstärkte Analysen von Zwischen- oder Enderzeugnissen, Prüfung der gängigen Lagerungs-, Vertriebs- und Verkaufsbedingungen und Ermittlung der gängigen Produktverwendung.

Als Prüfverfahren kommen in Frage die Inspektion von Kontrollgängen, die Überprüfung der Einhaltung der kritischen Grenzwerte, die Prüfung auf Normabweichungen, die Überprüfung eingeleiteter Korrekturmaßnahmen und sonstiger Vorkehrungen für die betreffenden Erzeugnisse, die Revision des Eigenkontrollsystems sowie die Prüfung der Aufzeichnungen.

Anhand der Überprüfung muß sich die Zuverlässigkeit des Eigenkontrollsystems bestätigen lassen und muß im Wege regelmäßiger Inspektionen gewährleistet werden können, daß die vorgesehenen Kontrollmaßnahmen stets ordnungsgemäß angewendet werden.

Darüber hinaus ist das Eigenkontrollsystem regelmäßig einer Revision zu unterziehen, damit seine Zuverlässigkeit auch im Fall von Produkt- oder Prozeßänderungen weiterhin gewährleistet ist (bzw. sein wird). Produkt- oder Prozeßänderungen betreffen beispielsweise

- die Rohstoffe oder das Erzeugnis, die Herstellungsbedingungen (Räumlichkeiten und Umwelt, Ausrüstungen, Reinigung und Desinfektion) ;
- die Verpackungs-, Lagerungs- oder Vertriebsbedingungen ;
- auf der Grundlage von Informationen, die auf ein neues produktbezogenes Hygienerisiko hinweisen — den Verwendungszweck des Erzeugnisses.

Die Revision des Eigenkontrollsystems führt gegebenenfalls zu einer Änderung der vorgesehenen Maßnahmen.

Jegliche Änderung des Eigenkontrollsystems sollte insgesamt in die Dokumentation aufgenommen werden, damit jederzeit aktuelle und zuverlässige Informationen vorliegen.

Sofern spezifische Kriterien in Rechtstexten verankert sind, sind diese als Referenzwerte für die Überprüfung heranzuziehen.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 der Kommission vom 30. September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Prämie an die Erzeuger von Schaf- und Ziegenfleisch**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 245 vom 1. Oktober 1993)

Seite 99, Artikel 1 Absatz 2 fünfte Zeile :

anstatt : „... nach dem Wirtschaftsjahr zu beantragen...“

muß es heißen : „... nach dem Beginn des Wirtschaftsjahres zu beantragen...“

Berichtigung des Beschlusses 94/23/EG der Kommission vom 17. Januar 1994 über die gemeinsamen Verfahrensregeln für die europäischen technischen Zulassungen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 17 vom 20. Januar 1994)

Seite 34, erster Erwägungsgrund, fünfte und sechste Zeile :

anstatt : „... die nicht wesentlich von harmonisierten oder anerkannten nationalen Normen abweichen...“

muß es heißen : „... die wesentlich von harmonisierten oder anerkannten nationalen Normen abweichen...“
